



Amtsgericht Bremen

Beschluss

Terminbestimmung

26 K 78/23 und 26 K 79/23

12.06.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Mittwoch, 27. August 2025, 11:15 Uhr,
im **Amtsgericht Ostertorstr. 25 - 31, 28195 Bremen, Saal 251 (AG),**
versteigert werden:

1. 26 K 78/23:

Der im Wohnungsgrundbuch von Vorstadt R 39 Blatt 177, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1.219/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Vorstadt R	39	2/20	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Rübekamp 10, 12	606

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan unter **Nr. 7** bezeichneten **Wohnung**.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.12.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: **135.000,00 €**

Detaillierte Objektbeschreibung:

3-Zimmer-Eigentumswohnung mit ca. 76 m² im Dachgeschoss rechts mit Wannenbad und Balkon. Zur Wohnung gehört ein privater Kellerraum.

2. 26 K 79/23:

Der im Teileigentumsgrundbuch von Vorstadt R 39 Blatt 180, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 104/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Vorstadt R	39	2/20	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Rübekamp 10, 12	606

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan unter **Nr. 10** bezeichneten **Garage**.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.12.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: **10.000,00 €**

Detaillierte Objektbeschreibung:
Garage mit Blechschwingtor im Kellergeschoss.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt (§ 110 ZVG).

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs zu verhindern, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass Sicherheitskontrollen stattfinden. Rechtzeitiges Erscheinen vor dem Termin ist deshalb zwingend erforderlich. In den Gerichten sind gegebenenfalls nicht alle Räumlichkeiten barrierefrei erreichbar. Sollten Sie einen barrierefreien Zugang benötigen, erkundigen Sie sich bitte vor dem Termin bei dem Gericht über die örtlichen Zugangsmöglichkeiten.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de
--